

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



13. Jahrgang

18. April 2019

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | |
|--|----|
| 40. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplan- Entwurfes der Stufe 3 für die Stadt Leverkusen | 77 |
| 41. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 | 78 |
| 42. Bekanntmachung der Satzung vom 16.04.2019 zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009 | 81 |

40. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplan- Entwurfes der Stufe 3 für die Stadt Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 3 gemäß § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossen. Der Plan legt Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung sowie Ruhige Gebiete im Stadtgebiet fest. Die Planunterlagen werden im Zeitraum vom

23. April 2019 bis zum 27. Mai 2019

beim Fachbereich Umwelt, Raum 207/212, Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen, montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus stellt die Stadt Leverkusen ab dem 23. April 2019 die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung sowie den Entwurf des Lärmaktionsplans im städtischen Internetauftritt (www.leverkusen.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan“ zur Verfügung. Hierzu steht auch ein Online-Formular zur Bürgerbeteiligung bereit. Ideen und Anregungen zur Verbesserung der durch den öffentlichen Straßenverkehr bedingten Lärmsituation können mündlich oder schriftlich beim Fachbereich Umwelt eingereicht werden (E-Mail: 32@stadt.leverkusen.de, Fax: 0214/ 406 - 3202). Alle bis zum 27. Mai 2019 eingegangenen Stellungnahmen werden durch die Verwaltung berücksichtigt.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Leverkusen, 9. April 2019
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
Im Auftrag
gez. Hardiman

41. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Leverkusen wird in der Zeit vom

06.05. - 10.05.2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachbereich Bürger und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Rathaus, 4. OG, Raum 4.56, Fr.-Ebert Platz 1, 51373 Leverkusen,

am Montag, Mittwoch und Freitag (06., 08., 10.05.2019) von 8.00 - 13.00 Uhr,
am Dienstag (07.05.2019) von 8.00 - 16.00 Uhr,
am Donnerstag (10.05.2019) von 8.00 - 18.00 Uhr,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Gebäude ist barrierefrei gestaltet.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019, spätestens am Freitag, dem 10.05.2019, bis 13.00 Uhr, beim Fachbereich Bürger und Straßenverkehr der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Verwaltungsgebäude Rathaus, 4. OG, Raum 4.56, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung ist neben dem Wahlraum auch die Nummer des Wahlbezirks und die lfd. Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis angegeben.

In folgenden Wahlbezirken werden nach § 3 Wahlstatistikgesetz bei der Wahl im Wahlraum bzw. bei der Briefwahl, nach Geschlecht und Altersgruppen gekennzeichnete Stimmzettel benutzt:

Nrn. 112*, 332*, 366*.

* gem. Anordnung des Innenministeriums NRW

Die Wahlbenachrichtigung erhält in diesem Fall einen zusätzlichen Hinweis.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Leverkusen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieser kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, beim Bürgerbüro, Rathaus, 4. OG., Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, mündlich, schriftlich oder elektronisch* beantragt werden.

* Der Antrag kann per Fax 0214/406-3302 oder 3399 und insbesondere auch per E-Mail gestellt werden. Hierzu soll die Homepage der Stadt Leverkusen (URL <http://www.leverkusen.de>) aufgerufen werden, auf der sich ein Link zu einem Eingabeformular befindet. Aus Sicherheitsgründen werden nur Anträge bearbeitet, bei denen der Antragsteller alle zu einer zweifelsfreien Identifizierung notwendigen Daten eingegeben hat.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag zum Verpacken des Stimmzettels,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leverkusen, 10. April 2019
gez. Richrath
Oberbürgermeister

42. Bekanntmachung der Satzung vom 16.04.2019 zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 08.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009 wird wie folgt geändert:

§ 10 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, Absatz 1, Nr. 8 Angelegenheiten des Naturschutzes, wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe a) entfällt. Das Wort „sowie“ wird durch ein Semikolon ersetzt.

Der Buchstabe und Text zu „b) Widersprüche des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gegen beabsichtigte Befreiungen nach § 75 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG);“ wird komplett gestrichen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 16. April 2019

gez. Richrath

Oberbürgermeister
